



# **Vorlesung „Grundzüge des Baurechts“**

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.

# Bedeutung des § 29 BauGB für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben

Damit die §§ 30 bis 37 BauGB zur Anwendung kommen, müssen die Voraussetzungen des § 29 Abs.1 BauGB erfüllt sein, sog. **Anknüpfungsfunktion** des § 29 Abs. 1 BauGB

# Bedeutung des § 29 BauGB für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben

## 1. Vorhaben i.S. von § 29 BauGB

### Vorhaben:

- Inhalt grundsätzlich durch den Bauherrn bestimmt
- Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage
- Ebenfalls umfasst: Aufschüttungen, Abgrabungen größeren Umfangs, Ausschachtungen, Ablagerungen und Lagerstätten

# Bedeutung des § 29 BauGB für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben

## 2. Bauliche Anlagen I

**Planungsrechtliche Begriff der baulichen Anlage = weitgehend deckungsgleich mit dem bauordnungsrechtlichen Begriff (§ 2 Abs. 1 BauO NRW).**

Da der Bund lediglich die Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht hat (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG), enthält der planungsrechtliche Anlagenbegriff zusätzlich das Element der **boden- bzw. planungsrechtlichen Relevanz.**

# Bedeutung des § 29 BauGB für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben

## 2. Bauliche Anlagen II

Die Anlage nach § 29 Abs. 1 BauGB muss

- **gebaut**, d.h. durch Bautätigkeit in einer auf Dauer gedachten Weise künstlich hergestellt sein,
- **ortsfest**, d.h. mit dem Erdboden verbunden und
- **planungsrechtlich relevant** sein.

„Planungsrechtlich relevant“ = Vorhaben, das die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange in einer Weise berühren kann, dass ein **Bedürfnis** nach einer seine Zulässigkeit regelnden **Bauleitplanung** hervorgerufen wird (bei den in § 2 Abs. 1 BauO NRW aufgeführten Anlagen im Regelfall zu unterstellen).

# Bedeutung des § 29 BauGB für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben

## 2. Bauliche Anlagen III

**Bauliche Anlagen** i.S. des § 29 Abs. 1 BauGB = z.B. Häuser, Gartenzäune, am Ufer oder am Grund befestigte Wohnboote, größere Werbeanlagen.

# Bedeutung des § 29 BauGB für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben

## 3. Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung I

Begriffe „Errichtung“, „Änderung“ oder Nutzungsänderung“ sind ebenfalls bundesrechtlich auszulegen. Sie liegen nur vor, wenn die Maßnahme auch **planungsrechtliche** Relevanz besitzt.

- „**Errichtung**“ = Neubau eines Gebäudes, erstmalige Herstellung einer Anlage oder deren Aufstellung
- „**Änderung**“ = Umbau, der Ausbau oder die Erweiterung einer baulichen Anlage

# Bedeutung des § 29 BauGB für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben

## 3. Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung II

„**Nutzungsänderung**“ i.S. des § 29 Abs. 1 BauGB =  
Überschreitung der einer Nutzung innewohnenden  
Variationsbreite *und* Wechsel von der bisherigen zur  
neuen Nutzung bodenrechtlich relevant (kann die in § 1  
Abs. 5 BauGB genannten Belange berühren)

→ Bedeutsam sind nur solche Nutzungsänderungen, die  
die rechtliche Qualität der bisher zulässigen Nutzung  
ändern und damit in bodenrechtlicher Hinsicht die  
**Genehmigungsfrage neu aufwerfen.**

Bsp: gewerbliche Anlage statt Wohnanlage,  
Einzelhandel statt Großhandel, Spielhalle statt Kino.